



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels (AVE)  
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)  
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA)  
Deutscher Industrie und Handelskammertag (DIHK)  
Deutschen Speditions- und Logistikverband (DSLTV)  
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)  
Verband der Air Cargo Abfertiger Deutschlands (VACAD)  
Bundesverband Paket und Expresslogistik (BIEK)  
Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL)  
Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Entwicklung des  
internationalen Straßenverkehrs (AIST)  
Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe (ZDS)

BETREFF Verzögerungen bei der Umsetzung von Rechtsänderungen im  
Zollversandverfahren

BEZUG Infoschreiben der Generalzolldirektion vom 7. November 2022

ANLAGEN Infoschreiben vom 7. November 2022

GZ **Z 3501-2023.00013-DV.A.4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im Infoschreiben vom 7. November 2022 (hier nochmals beigefügt) mitgeteilt, ist die Umsetzung der angekündigten rechtlichen Änderungen bei Zollversandverfahren abhängig von der Einführung des neuen IT-Standards NCTS Phase 5 im gemeinsamen Versandraum (EU + Vertragsstaaten des gemeinsamen Versandübereinkommens).



V

DIREKTION V  
**Allgemeines Zollrecht**

BEARBEITET VON:  
Rainer Kaiser

DIENSTORT:  
Stubbenhuk 3  
20459 Hamburg

TEL 0228 303-51010

MAIL DV.gzd@zoll.bund.de  
DE- DV.gzd@zoll.de-mail.de  
MAIL

POSTANSCHRIFT:  
Postfach 11 32 44  
20432 Hamburg

www.zoll.de

DATUM:  
24. Mai 2023

## **I. Verzögerungen bzw. Verschiebung hinsichtlich des Einführungstermins NCTS Phase 5**

### I.1 Gemeinsamer Versandraum

Mehrere Länder haben der EU-Kommission angekündigt, dass sie die gesetzte Frist (Ablauf des 30. November 2023) für die nationale Einführung des neuen IT Standard NCTS Phase 5 nicht einhalten können.

Im gemeinsamen Versandraum werden deshalb nationale Versandanwendungen in den IT-Standards NCTS-Phase 4 und NCTS-Phase 5, entgegen der bisherigen Planung der EU-Kommission, auch ab 1. Dezember 2023 weiter nebeneinander bestehen.

Die EU-Kommission wird den verspäteten Ländern eine Verlängerungszeit für die nationale IT-Umsetzung gewähren.

Wann diese Verlängerungszeit enden wird, ist noch nicht bekannt.

### I.2 Deutschland

In Deutschland wurde das Datum, bis zu dem die ATLAS-Teilnehmer ihre Software vom Stand des Releases 9.0 auf den Stand des Releases 9.1 (für Versand) spätestens umgestellt haben müssen, vom 16. Juli 2023 auf den 29. Oktober 2023 verschoben, siehe ATLAS-Info 0440/23 vom 31. März 2023.

Damit wird die Umstellung der deutschen Versandanwendung auf den neuen IT-Standard NCTS Phase 5 dennoch fristgerecht innerhalb des gesetzlichen Zeitplans der EU-Kommission abgeschlossen.

## **II. Konsequenzen der Verzögerung bzw. Verschiebung hinsichtlich des Einführungstermins NCTS Phase 5**

### II.1 Gemeinsamer Versandraum

Bestimmte versandrechtliche Regelungen werden aufgrund der Verlängerungszeit zur Einführung des IT-Standards NCTS Phase 5 über den 30. November 2023 hinaus weiterbestehen und nicht wie geplant mit Ablauf dieses Tages einheitlich außer Kraft treten. Die EU-Kommission wird dazu später noch Einzelheiten bekannt geben.

### II.2 Deutschland

- a) Durch die Verschiebung des verbindlichen Umsetzungszeitpunktes für die Umstellung der Teilnehmersoftware auf den Stand des Releases 9.1 (für Versand) in Deutschland, verschieben sich einige im Infoschreiben der Generalzolldirektion vom 7. November 2022 genannten Zeitpunkte

entsprechend:

Soweit im Infoschreiben der Termin 16. Juli 2023 genannt ist, ist dieser jeweils durch 29. Oktober 2023 zu ersetzen.

Die deutschen Zolldienstanweisungen für grenzüberschreitende papierbasierte vereinfachte Eisenbahnversandverfahren (vEVV) Z 3715-1 und für nationale papierbasierte vereinfachte Eisenbahnversandverfahren (nEVV) Z 3715-2 wurden bereits auf das neue Datum 29. Oktober 2023 aktualisiert.

b) Die von der EU-Kommission angekündigte Verlängerungszeit hat die deutsche Zollverwaltung veranlasst, die IT-Vorgaben für die deutsche Anwendung ATLAS-Versand betreffend Angabe der Warennummer wie folgt zu ändern:

- Grundsatz: Bis zum zurzeit noch unbestimmten Ende der Verlängerungszeit bleibt die Angabe der Warennummer in der Versandanmeldung optional.
- Ausnahme: Im Fall „Export followed by transit“ ist dem Anmelder die Warennummer aus dem Ausfuhrverfahren bereits bekannt, da die Warennummer dort bereits länger eine Pflichtangabe ist. Deshalb muss im Fall „Export followed by transit“ auch im Versandverfahren die bereits bekannte Warennummer in Deutschland ab der Umstellung der Teilnehmer-Software auf den Stand des ATLAS-Releases 9.1 verpflichtend angegeben werden.

Diese zollseitige Anpassung der Software wurde am 6. Mai 2023 eingespielt.

Über diese Anpassung wurde mittels ATLAS-Teilnehmerinfo 0456/23 informiert.

### **III. Ergänzende Versandfragen einiger Verbände**

1. Bestehen seitens der Generalzolldirektion Überlegungen, das papierbasierte Versandbegleitdokument abzuschaffen?

Das papierbasierte Versandbegleitdokument bleibt unter NCTS Phase 5 im gemeinsamen Versandraum als eine von fünf Optionen zur Vorlage der Versand-MRN erhalten (siehe Art. 184 UZK-DA und Infoschreiben der GZD vom 7. November 2022).

Allerdings entfällt mit NCTS Phase 5 die bisherige Pflicht, das papierbasierte Versandbegleitdokument zwingend warenbegleitend mitzuführen.

Es bleibt den Unternehmen unbenommen, das papierbasierte Versandbegleitdokument freiwillig weiter warenbegleitend mitzuführen.

2. Stimmt es, dass in der zukünftigen Schnittstelle zwischen Ausfuhrverfahren und Versandverfahren die Daten der Ausfuhranmeldung nicht in das Versandverfahren überspielt werden?

Die künftige systeminterne Schnittstelle dient ausschließlich dem internen Abgleich von Versand- und referenzierter Ausfuhranmeldung auf Konsistenz und Kongruenz. Zudem muss diese systeminterne Schnittstelle auch in der Lage sein, diesen Abgleich für ausländische Ausfuhrvorgänge vornehmen zu können.

Es trifft daher zu, dass weiterhin keine automatisierte Übernahme der Daten aus einer referenzierten Ausfuhranmeldung stattfindet. Es sind unverändert alle vorgesehenen Informationen in der Versandanmeldung anzugeben. Systemseitig wird dann in dem Fall, dass innerhalb der Versandanmeldung eine Referenzierung auf einen oder mehrere Ausfuhrvorgang/-vorgänge vorhanden ist, geprüft, ob bestimmte Angaben in der Versandanmeldung mit denen in der dazugehörigen Ausfuhranmeldung übereinstimmen und ob sich die Ausfuhranmeldung in einem Status befindet, die eine Weiterleitung ins Versandverfahren zulässt.

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Cichy